



Einwohner- und Bürgergemeinde

Coronavirus: Schutzkonzept öffentliche Anlagen Fehren

1. Allgemeine Zielsetzung des Schutzkonzeptes

Mit einem Schutzkonzept soll die Nutzung der öffentlichen Anlagen (Gemeindesaal, Schulhausplatz, Spiel- und Sportplatz, Grillstellen) während der aktuellen Pandemie ab dem 6. Juni 2020 gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von Nutzern verhindert, sowie besonders gefährdete Personen geschützt werden.

2. Übergeordnete Grundsätze / Allgemeine Verhaltens- und Hygieneregeln BAG

Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz sind während der Nutzung von allen öffentlichen Anlagen zu beachten.



1.5 Meter Abstand halten



Gründlich Hände waschen / desinfizieren



Hände schütteln / Körperkontakt vermeiden



Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist



Bei Symptomen wie Husten und Fieber sofort testen lassen und zuhause bleiben



Bei positivem Test: Isolation / Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen



Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben

3. Risikobeurteilung

3.1 Krankheitssymptome

Nutzer mit Krankheitssymptomen dürfen die öffentlichen Anlagen nicht nutzen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Bei Vereinen oder zuvor stattgefundenen Anlässen, sind die Gruppe/Veranstalter und die Gemeindeverwaltung umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

3.2 Risikogruppen

Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe: >65-jährig oder mit bestimmten Vorerkrankungen) nutzen die öffentlichen Anlagen auf eigene Verantwortung.

4. Sicherheitsmassnahmen

Nachfolgend werden die Sicherheitsmassnahmen für die verschiedenen öffentlichen Anlagen festgehalten.

4.1 Gemeindeverwaltung

- Im gesamten öffentlich zugänglichen Bereich der Gemeindeverwaltung gilt eine Maskenpflicht.
- Im Schalterbereich darf sich jeweils nur 1 Person aufhalten. Weitere Personen sind angehalten, vor der Tür zu warten.
- Bei Eintritt in die Verwaltung sind die Hände zu desinfizieren – der Spender befindet sich linkerhand neben dem Schalter
- Für Sitzungen unter 15 Personen: können die benötigten Abstände eingehalten werden und ist die Sitzung nicht öffentlich, kann am Sitzplatz die Maske abgezogen werden. Ansonsten gilt auch während der Sitzung eine Maskenpflicht.
- Für Sitzungen über 15 Personen: Es ist ein Schutzkonzept notwendig und es gilt eine Maskenpflicht.
- Die Nutzer des Sitzungszimmers sind während dem Aufenthalt für die Einhaltung des Schutzkonzeptes, der Abstands- und Hygienevorschriften und die Reinigung/Desinfektion der eigenen Geräte zuständig.
- Bei der Nutzung des Sitzungszimmers muss eine Präsenzkontrolle geführt werden (auch möglich in Form von Protokollen). Diese muss mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.
- Die Nutzung der Garderobe ist zu unterlassen.
- Die Toiletten stehen den anwesenden Personen unter Einhaltung der Hygiene Vorschriften des BAG zur Verfügung. Es stehen genügend Seife und Papierhandtücher bereit.
- Die Reinigung und Desinfektion der Infrastrukturanlagen erfolgt in regelmässigen Abständen durch das Reinigungspersonal.
- Die Nutzer verpflichten sich, bei längerer Nutzung des Sitzungszimmers, regelmässig zu lüften.
- Es wird mit gut sichtbaren Informationsplakaten auf die aktuellen COVID-19-Schutzmassnahmen des BAG (Abstands- und Hygienevorschriften) hingewiesen.

4.2 Gemeindesaal

- Jeder Nutzer einer öffentlich zugänglichen Einrichtung ist, gemäss Art. 4 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung besondere Lage, verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Es hat den Anforderungen des BAG zu entsprechen und ist dem Schutzkonzept der Gemeinde anzugleichen.
Vor Beginn der Aufnahme von Vereinsaktivitäten oder der Durchführung eines Anlasses, ist das Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Der Nutzer bezeichnet im Schutzkonzept eine Person, welche für die Einhaltung des eigenen Schutzkonzeptes verantwortlich ist.
- Nutzer, welche Trainings mit engen Kontakten zwischen Personen abhalten, müssen, gemäss Art. 5 OVID-19-Verordnung besondere Lage, Präsenzlisten zur Nachverfolgung von infizierten Personen führen. Zur Vereinfachung des Contact Tracings wird empfohlen, grundsätzlich bei allen Trainings- und Probearten sowie Veranstaltungen, Präsenzlisten zu führen. Die Präsenzlisten müssen mindestens 14 Tage aufbewahrt werden. Es gelten die Rahmenvorgaben für den Sport des Bundesamtes für Sport.
- Der Nutzer ist zuständig für die Organisation von Trainings, Proben und Veranstaltungen.
- Der Nutzer ist während dem Trainings- und Probebetrieb oder des Anlasses für die Einhaltung des Schutzkonzeptes, der Abstands- und Hygienevorschriften und die Reinigung/Desinfektion der eigenen Geräte und Instrumente zuständig.
- Die Nutzung der Garderobe ist zu unterlassen.